

Satzung

der Ecuador Licht und Schatten Treuhandstiftung in Landshut

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ecuador Licht und Schatten Treuhandstiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Treuhänders Gemeinnützige Pöschl-Familien-Stiftung, Landshut und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort Ihres Treuhänders in Landshut verfolgt ausschließlich, mittelbar und/oder unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Zweck der Stiftung ist auch die finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung der von der Stiftung verfolgten Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Missionsprojekten in Ecuador, z.B. von Projekten der Salesianer Don Boscos und der Zisterzienser Seligenthal in Quito, Cuenca, Macas und Santo Domingo de los Colorados.

Hauptsächlich sollen Projekte zur Jugenderziehung und Bildung und Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf EUR 5.000,00.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern: Sissi Pöschl, Xavier Carranza und Tabea Urso.

- (2) Die Kuratoriumszugehörigkeit beträgt zehn Jahre. Ausscheidende Mitglieder werden per Kooptation ersetzt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, erhalten aber einen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmung verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzenden) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt die Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Stillschweigen gilt als Enthaltung.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 7 Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Der Treuhänder erhält seine Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 8 Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung vor Ablauf des auf zehn Jahre angelegten Bestands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das noch nicht verbrauchte Vermögen der Stiftung an die Gemeinnützige Pöschl-Familien-Stiftung. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

gez. Dr. Ernst Pöschl

gez. Sissi Pöschl